

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Landkreis Emsland



ausgehängt am: 11.12.2024

abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, 2. Änderung und Erweiterung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriegebiet an der A 31, Teil VI“ 2. Änderung und Erweiterung, dessen Aufstellung vom Rat der Gemeinde Niederlangen am 03.11.2022 beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriegebiet an der A 31, Teil VI“ 2. Änderung und Erweiterung gelegenen Grundstücke, beschlossen am 03.11.2022, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 15.11.2022, wird um ein Jahr verlängert.

§ 3

Inkrafttreten

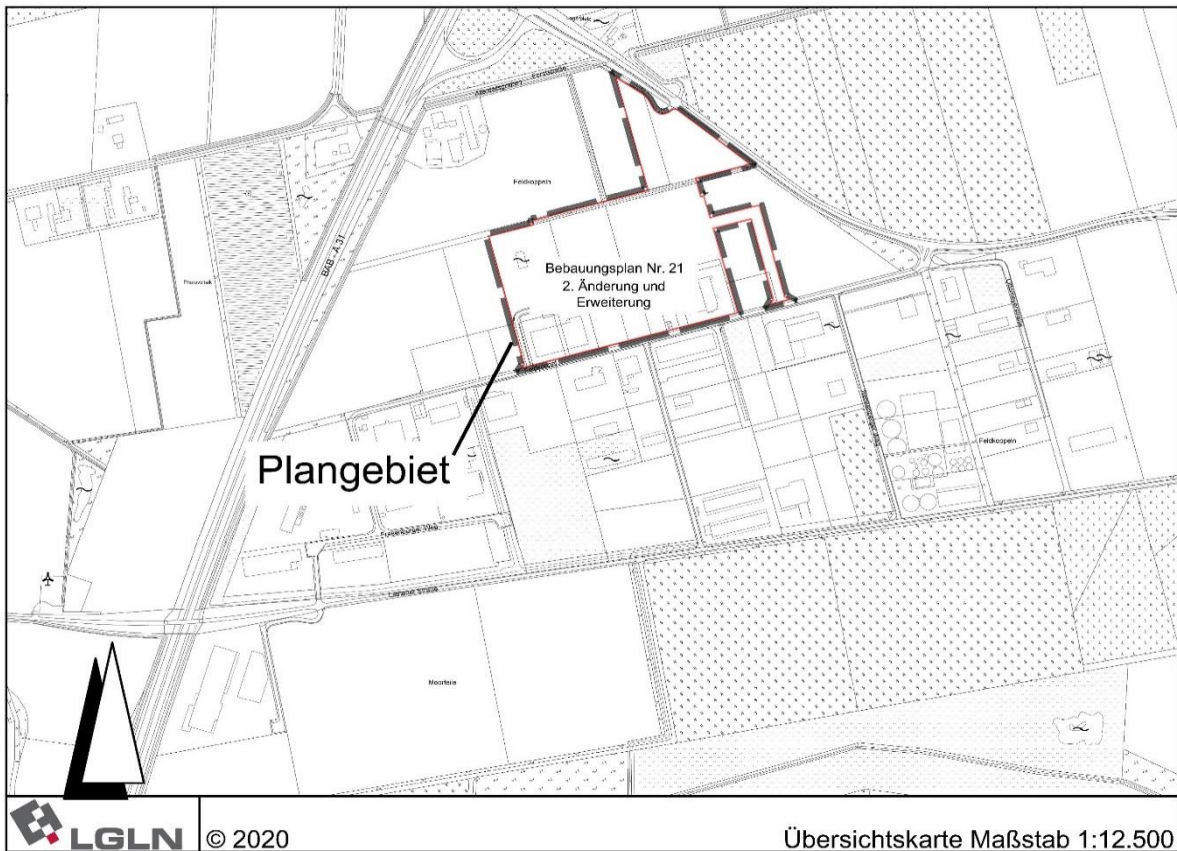
Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan Nr. 21 „Industriegebiet an der A 31, Teil VI“ 2. Änderung und Erweiterung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Niederlangen, den 10.12.2024

Gemeinde Niederlangen

gez. Hermann Albers
(Bürgermeister)

Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“:



Die Verlängerung der Veränderungssperre ist im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaener-gemeinde-niederlangen/> Bebauungsplan Nr. 21 „Industriegebiet an der A 31, Teil VI“, 2. Änderung und Erweiterung, veröffentlicht. Zusätzlich kann diese während der Dienststunden bei der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Niederlangen, den 11.12.2024

-Hermann Albers-
(Bürgermeister)